

# **Haushaltsplan**

**Mandant 1206002040 KiTa Segeberg**

**Haushaltsjahr 2021**

**Stand: 13.01.2021**

# Haushalt 2021

## Haushaltsbeschluss

**Der Kirchengemeinderat beschließt den Haushalt nach § 16 HhFG  
in Verbindung mit § 21 Nr. 9 und § 65 Kirchengemeindeordnung (KGO):**

- Haushaltsbeschluss mit den Bestimmungen zur Haushaltsführung  
Der Haushaltsbeschluss gilt für den Teilhaushalt Mandant KiTa (1206002040).
- Haushaltsplan mit Erträgen in Höhe von Euro 4.325.210,00  
und Aufwendungen in Höhe von Euro 4.320.750,00  
laut Ergebnisplan2021  
sowie Investitionen in Höhe von Euro 0,00  
lt. Kapital- und Finanzierungsplan
- Stellenplan in der Fassung vom 13.01.2021

Der Kirchengemeinderat bescheinigt, dass der Haushaltsplan entsprechend der geltenden Vorschriften alle im Haushaltsjahr:

- zu erwartende Erträge und Aufwendungen
- Investitionen und deren Finanzierung
- Darlehnsaufnahmen
- und Verpflichtungsermächtigungen enthält.

Bad Segeberg, den 13.01.2021

---

Vorsitzende/r des Kirchengemeinderates

(Siegel)

# Haushalt 2021

## Inhaltsverzeichnis

### Veröffentlichung des Haushaltes

nach § 65 Abs. 1 KGO in Verbindung mit § 16 Abs. 4 HhFG

### Vorbericht, allgemeine Erläuterungen

1. Haushaltsbeschluss.....	8
1.1 Übersicht über den Haushalt, Aufteilung in Teilhaushalte .....	8
1.2 Ermächtigungen.....	8
1.2.1 Darlehensaufnahme (extern) nach § 11 KRHhFVO .....	8
1.2.2 Kassenkredite nach § 12 KRHhFVO .....	9
1.2.3 Innere Darlehensaufnahme (Selbstanleihe) nach § 13 KRHhFVO .....	11
1.2.4 Bürgschaften nach § 14 KRHhFVO .....	12
1.2.5 Verpflichtungsermächtigungen nach § 15 KRHhFVO .....	13
1.2.6 Ausgaben für Investitionen nach § 16 KRHhFVO .....	13
1.3 Bewirtschaftung des Haushalts .....	15
1.3.1 Budgetregeln nach § 6 KRHhFVO .....	15
1.3.2 Bewirtschaftung des Stellenplans nach § 7 KRHhFVO .....	15
1.3.3 Sperrvermerke nach § 19 KRHhFVO .....	15
1.3.4 Bewirtschaftung zweckgebundener Erträge nach § 24 KRHhFVO gilt: .....	17
1.3.5 Überwachung und Sicherung des Haushaltsausgleichs nach §§ 21, 22 und 26 KRHhFVO... ..	17
1.3.6 Über- und außerplanmäßige Maßnahmen nach § 25 KRHhFVO .....	19
1.3.7 Stundung, Niederschlagung, Erlass nach § 34 KRHhFVO .....	20
1.4 Ausführung des Haushalts .....	21
1.4.1 Anordnungsbefugnis Kirchengemeinde/Kirchenkreisverwaltung .....	21
1.4.2 Feststellungsvermerke Kirchengemeinde/Kirchenkreisverwaltung .....	23
1.4.3 Allgemeine Anordnung nach § 31 Abs. 4 KRHhFVO - Kirchenkreisverwaltung .....	25
1.5 Jahresabschluss.....	26
1.5.1 Finanzdeckung nach § 64 KRHhFVO .....	26
1.5.2 Ausgleichsrücklage nach § 68 KRHhFVO .....	26
1.5.3 Ergebnisverwendung nach § 9 und § 78 KRHhFVO .....	26
1.6 Weitere Bestimmungen zur Haushaltsführung 2021 .....	28
2. Haushaltsplan (nach § 2 KRHhFVO).....	29
2.1 Ergebnisplan .....	29
2.2 Kapitalflussplan.....	30
2.3 Investitions- und Finanzierungsplan.....	30
3. Anlagen zum Haushaltsplan (nach § 3 KRHhFVO).....	30

3.1 Übersichten (über den voraussichtlichen Stand zu Beginn und Ende des zu planenden Haushaltsjahres) über:.....	30
3.1.1 Langfristige Verbindlichkeiten aus Anleihen, Darlehensaufnahmen und Rechtsgeschäften, die Darlehensaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen .....	30
3.1.2 Rücklagen sowie finanzgedeckte Sonderposten und Rückstellungen .....	30
3.1.3 Verpflichtungsermächtigungen .....	30
3.2 Finanzplanung (nach § 8 HhFG, § 3 KRHhFVO).....	30
4. Stellenplan (nach § 4 KRHhFVO).....	30

### **Veröffentlichung des Haushaltes nach § 65 Abs. 1 KGO iVm § 16 Abs. 4 HhFG**

Aufgrund der Corona-Lage ist eine Auslage des Haushaltes zur Einsicht im Kirchenbüro derzeit nicht möglich. Der Kirchengemeinderat beschließt, den Haushalt für vier Wochen in der Zeit vom 01.02.2021 – 28.02.2021 zur Einsichtnahme auf der Homepage der Kirchengemeinde zu veröffentlichen. Durch Abkündigung im Gottesdienst, Hinweis auf der Homepage der Kirchengemeinde und Aushang im Schaukasten soll auf die Veröffentlichung des Haushaltes hingewiesen werden. Gemeindeglieder, die keine Möglichkeit zur Einsichtnahme auf der Homepage haben, erhalten die Möglichkeit, nach telefonischer Absprache den Haushalt einzusehen.

Zusätzlich wurde freiwillig wie folgt darauf hingewiesen:

- (X) Hinweis auf der Internetseite der Kirchengemeinde
- ( ) Hinweis im Gemeindebrief
- (X) Hinweis im Schaukasten

Der Haushalt mit dem Haushaltsbeschluss, dem Haushaltsplan und dem Stellenplan wurde durch den ordnungsgemäß gefassten Beschluss des Kirchengemeinderates vom 13.01.2021 festgestellt.

Bad Segeberg, den 13.01.2021

\_\_\_\_\_

(Siegel)

## Vorbericht

Der Vorbericht soll nach § 8 KRHhFVO einen Überblick über die Haushaltsführung im Haushaltsjahr geben und die Finanzströme innerhalb des Haushalts erläutern, soweit dies nicht hinreichend aus dem Haushaltsbeschluss oder den Erläuterungen hervorgeht.

Ein Überblick zur Haushaltsführung ergibt sich aus den Bestimmungen des Haushaltsbeschlusses. Die Finanzströme ergeben sich aus dem "Ergebnisplan nach Kostenstellen". Aus diesem Bericht ergibt sich, welche Mittel für welchen Bereich (Kostenstelle) eingenommen bzw. eingesetzt werden sollen.

Erläuterung der Abkürzungen:

KGO	Kirchengemeindeordnung Hinweis: Die „Kirchengemeindeordnung“ ist kein eigenständiges Kirchengesetz. Die Bestimmungen sind als Teil 4 des Einführungsgesetzes (Kirchengemeindeordnung) in Kraft getreten.
HhFG	Haushaltsführungsgesetz
KRHhFVO	Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens

## 1. Haushaltsbeschluss

### (Bestimmungen zur Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2021)

#### 1.1 Übersicht über den Haushalt, Aufteilung in Teilhaushalte

Nach § 5 KRHhFVO kann der Haushaltsplan in Teilhaushaltspläne aufgeteilt werden. Der vorliegende Haushalt 2021 weist den Teilhaushaltsplan für den Mandant 1206002040 KiTa Segeberg aus.

#### 1.2 Ermächtigungen

##### 1.2.1 Darlehensaufnahme (extern) nach § 11 KRHhFVO

(Zutreffendes bitte ankreuzen.)

- (X) Eine externe Darlehensaufnahme ist nicht vorgesehen.
- ( ) Externe Darlehen können zur Finanzierung von Investitionen aufgenommen werden. Sie können in Höhe von insgesamt aufgenommen werden:
- ( ) Externe Darlehen können zur Finanzierung des Haushaltsausgleichs aufgenommen werden. In diesem Fall sind in den künftigen Haushalten Konsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen (§ 11 Absatz 5 KRHhFVO). Sie können in Höhe von insgesamt aufgenommen werden: .....
- ( ) Zur Zeit bestehen keine Darlehensverbindlichkeiten nach § 3 KRHhFVO.

(X) Zur Zeit bestehen Darlehensverbindlichkeiten nach § 3 KRHhFVO; die Darlehen werden jedoch im Haushalt Kirchengemeinde allg. geführt und werden daher hier nicht aufgelistet.

1. Darlehensgeber:

\_\_\_\_\_

Ursprüngliche Darlehenshöhe: \_\_\_\_\_

2. Darlehensgeber:

\_\_\_\_\_

Ursprüngliche Darlehenshöhe: \_\_\_\_\_

Der Kirchengemeinderat hat vor Aufnahme eines externen Darlehens einen gesonderten Beschluss darüber zu fassen. Dieser bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach Artikel 26 Absatz 1 Nummer 11 Verfassung.

### **1.2.2 Kassenkredite nach § 12 KRHhFVO**

Kassenkredite werden nicht aufgenommen. Die Kirchengemeinde ist an der gemeinsamen Kasse des Kirchenkreises beteiligt, durch welche die Liquidität sichergestellt wird.

### **1.2.3 Innere Darlehensaufnahme (Selbstanleihe) nach § 13 KRHhFVO**

Werden Finanzmittel zur Deckung von Passivposten für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie für andere Finanzierungen in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Verfügbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist (inneres Darlehen, Selbstanleihe).

(X) Eine innere Darlehensaufnahme ist nicht vorgesehen.

( ) Innere Darlehen können bis zu einer Höhe von aufgenommen werden:

.....

( ) Zur Zeit bestehen keine Darlehensverbindlichkeiten nach § 3 KRHhFVO.

( ) Zur Zeit bestehen folgende Darlehensverbindlichkeiten nach § 3 KRHhFVO:

1. Ursprüngliche Darlehenshöhe: \_\_\_\_\_

2. Ursprüngliche Darlehenshöhe: \_\_\_\_\_

Der Kirchengemeinderat hat vor Aufnahme eines internen Darlehens einen gesonderten Beschluss darüber zu fassen. Dieser bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach Artikel 26 Absatz 1 Nummer 11 Verfassung. Mit dem Beschluss ist ein Zins- und Tilgungsplan zur Sicherstellung der rechtzeitigen Rückführung und der Verzinsung der beliebigen Passivposten festzulegen.

#### **1.2.4 Bürgschaften nach § 14 KRHhFVO**

(X) Die Übernahme von Bürgschaften ist nicht vorgesehen.

( ) Die Übernahme von Bürgschaften ist zulässig bis in Höhe von insgesamt:

.....

Zur Zeit bestehen folgende Bürgschaften:

- keine -

Der Kirchengemeinderat hat vor Übernahme einer Bürgschaft einen gesonderten Beschluss darüber zu fassen. Dieser bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach Art. 26 Abs. 1 Nr. 11 Verf.

#### **1.2.5 Verpflichtungsermächtigungen nach § 15 KRHhFVO**

Maßnahmen, die zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten, sind nur zulässig, wenn der Haushalt dazu ermächtigt (Verpflichtungsermächtigung).

Es ist vorgesehen, Verpflichtungen für zukünftige Haushaltsjahre für Investitionen und/oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzugehen:

( ) JA

(X) NEIN

Zur Zeit bestehen folgende Verpflichtungsermächtigungen:

#### **1.2.6 Ausgaben für Investitionen nach § 16 KRHhFVO**

Haushaltsmittel für Baumaßnahmen und sonstige Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung, die Folgekosten und ein Zeitplan ergeben. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.

Es sind Ausgaben für Investitionen geplant:

(X) NEIN

( ) JA, siehe Investitions- und Finanzierungsplan, ggfs. Erläuterungen am Bericht Inv.+Fin.plan

## **1.3 Bewirtschaftung des Haushalts**

### **1.3.1 Budgetregeln nach § 6 KRHhFVO**

Ein Budget bildet den finanziellen Rahmen eines Teilbereiches des Haushalts. Es wird als zusammengefasster Ansatz beschlossen. Im Haushaltsbeschluss sind die mit einem Budget verbundenen Regelungen der Verantwortung, der Haushaltsausführung, der Stellenbewirtschaftung, des Controllings sowie der Bildung und Bewirtschaftung von Budgetrücklagen festzulegen.

Des Weiteren kann geregelt werden, dass zum Jahresende nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel, z. B. für die Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und Anlagen, einer Rücklage zuzuführen sind. § 66

Im Haushalt 2021 sind folgende Budgets eingerichtet:

Der Kirchengemeinderat beschließt, dass die bestehenden Budgetierungen fortgeschrieben werden sollen, d.h. dass folgende Sachkonten budgetiert werden:

40301	Entgelt für Verpflegung
45200	Essen Abr. über BUT
46100	Spenden und dergleichen
46200	Spenden Generationsgarten
60110	Lebensmittel
60120	Mittagessen
64600	Aus-, Fort- und Weiterbildung
70210	Lehr- und Lernmittel
70220	Spiel-/Beschäftigungsmaterial, Beschaffung und Unterhaltung
70310	Geschäftsaufwand
70390	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben
70391	Qualitätssicherung
70410	Fernmeldekosten
70500	Reisekosten
70830	Wäsche Beschaffung und Unterhaltung
71240	Ausstattungs-/Gebrauchsgegenstände, Beschaffung und Unterhaltung
85900	Erwerb von beweglichen Sachen

Es werden folgende Regelungen getroffen (Verantwortung, Bewirtschaftung, Rücklagen):

Der Kirchengemeinderat beschließt, dass die bestehenden Regelungen beibehalten werden sollen. Die Budgetüberschüsse werden folgenden Rücklagen zugeführt:

- für Kita St. Marien und Hort St. Marien: Abschreibung Inventar Kita St. Marien
- für Kita Südstadt: Abschreibung Inventar Kita Südstadt
- für Kita Glindenberg: Abschreibung Inventar Kita Glindenberg
- für die Kitas Blunk und Negernbötel werden die Budgetüberschüsse in das folgende Jahr übertragen.

### **1.3.2 Bewirtschaftung des Stellenplans nach § 7 KRHhFVO**

Sollen in besonders begründeten Fällen weitere Stellen im laufenden Haushaltsjahr eingerichtet werden können, sind nach § 7 Absatz 5 KRHhFVO im Haushaltsbeschluss Regelungen zu treffen.

Im Stellenplan bedeutet nach § 7 Absatz 6 bzw. § 27 KRHhFVO:  
kw = künftig wegfallend; ku = künftig umzuwandeln

### 1.3.3 Sperrvermerke nach § 19 KRHhFVO

Aus besonderen Gründen werden zunächst noch nicht realisierte Maßnahmen oder Maßnahmen, die im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedürfen, als gesperrt bezeichnet. Nachfolgende Maßnahmen (Angaben der Kontierung) sind von der Sperrung betroffen:

1. ....
2. ....

Die zuständige Stelle für die Aufhebung der Sperrvermerke ist:

der Kirchengemeinderat

der Finanzausschuss

.....

(Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. den Namen eintragen.)

### 1.3.4 Bewirtschaftung zweckgebundener Erträge nach § 24 KRHhFVO gilt:

Spenden, Kollekten, Erbschaften und vergleichbare Erträge, die von Dritten mit einer Zweckbindung versehen sind, dürfen nur für der Zweckbindung entsprechende Aufwendungen oder Investitionen verwendet werden. Soweit nichts anderes bestimmt wird, können zweckgebundene Mehrerträge für Mehraufwand desselben Zwecks verwendet werden. Mindererträge sind durch Minderaufwendungen auszugleichen. Zum Jahresende nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel sind aufwandswirksam einem finanzgedeckten Sonderposten zuzuführen, soweit es sich nicht um Erträge handelt, denen Forderungen gegenüberstehen.

### 1.3.5 Überwachung und Sicherung des Haushaltsausgleichs nach §§ 21, 22 und 26 KRHhFVO

Die Haushaltsüberwachung obliegt der Kirchengemeinde. Die Erträge sind vollständig zu erfassen. Die Forderungen sind rechtzeitig einzuziehen und zu überwachen. Die Aufwendungen sind erst zu leisten, wenn es die Erfüllung der Aufgaben erfordert. Durch Haushaltsüberwachung ist sicherzustellen, dass sich die Aufwendungen und die aus Verbindlichkeiten resultierenden Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der Haushaltsansätze halten. Sie wird durch das von der Kirchenkreisverwaltung zur Verfügung gestellte Programm (Platzhalter: ANVEO Web-Desk/Berichte per Mailing) mit seinen Berichts- und Auskunftsmöglichkeiten unterstützt.

Durch Controllingmaßnahmen und durch ein Berichtswesen ist während des Haushaltsjahres darüber zu wachen, dass der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt. Eine zeitnahe Verfügbarkeit der Auswertungen ist sicherzustellen. Ist der Haushaltsausgleich in Frage gestellt, so sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen.

Mindererträge sind grundsätzlich durch Minderaufwendungen auszugleichen innerhalb der Teilbereiche.

Wenn die Entwicklung der Erträge oder der Aufwendungen es erfordert, kann durch haushaltswirtschaftliche Sperren im laufenden Haushaltsjahr das Eingehen von Verpflichtungen und das Leisten von Ausgaben von einer Einwilligung abhängig gemacht werden.

Die für die Anordnung und Aufhebung nach § 26 Absatz 3 KRHhFVO einer haushaltswirtschaftlichen Sperre zuständige Stelle ist:

der Kirchengemeinderat

der Finanzausschuss

.....

(Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. den Namen eintragen.)

### **1.3.6 Über- und außerplanmäßige Maßnahmen nach § 25 KRHhFVO**

Über- bzw. außerplanmäßige Maßnahmen bedürfen der Einwilligung von:

dem Kirchengemeinderat

dem Finanzausschuss

.....

(Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. den Namen eintragen)

ab einer Höhe von:

.....

ab einer Überschreitung des Ergebnisses der einzelnen Kostenstelle  
in Höhe von Euro 1.000,00, bzw. ab einer Überschreitung des Ansatzes um 10 %.

Hinweis: Wer ohne Einverständnis der zuständigen Stelle Verträge für die Kirchengemeinde abschließt, läuft Gefahr, für die daraus resultierenden Verpflichtungen selber einstehen oder Schadenersatz leisten zu müssen (§ 179 BGB). Das gilt insbesondere dann, wenn für die Begleichung der Rechnung notwendige Mittel im Haushalt nicht oder nicht in ausreichender Höhe veranschlagt sind.

### **1.3.7 Stundung, Niederschlagung, Erlass nach § 34 KKHhFVO**

Stundung, Niederschlagung und Erlass sind zu beschließen. Die zuständige Stelle ist im Haushaltsbeschluss festzulegen. Als zuständige Stelle für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bestimmt der Kirchengemeinderat den Geschäftsführenden Ausschuss.

## 1.4 Ausführung des Haushalts

### 1.4.1 Anordnungsbefugnis Kirchengemeinde/Kirchenkreisverwaltung

Nach § 29 Abs. 1 KRHhFVO sind Kassenanordnungen schriftlich zu erteilen. Sie müssen rechnerisch geprüft und sachlich festgestellt sein. Kassenanordnungen sind von einem/einer Anordnungsberechtigten anzuordnen. Sie sollen rechtzeitig, spätestens bei Fälligkeit, erteilt werden.

Wer Kassenanordnungen erteilt, darf an daraus resultierenden Zahlungen und Buchungen nicht beteiligt sein und soll keine Bankvollmacht erhalten. Anordnungsbefugte dürfen keine Anordnungen erteilen, die auf sie selbst oder Personen lauten, die mit ihnen bis zum 3. Grad verwandt, durch Ehe, Lebenspartnerschaft oder Adoption verbunden oder bis zum 2. Grad verschwägert sind. Der Grad der Verwandtschaft und Verschwägerung bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Ohne Anordnung dürfen nach § 29 Abs. 4 KRHhFVO abgewickelt werden:

1. Vorläufige und durchlaufende Rechnungsvorgänge,
2. Verteilung von Kosten und Erlösen in der Kostenrechnung, insbesondere wenn Verteilungsschlüssel festgelegt wurden,
3. Bildung und Auflösung von Rechnungsabgrenzungen,
4. Berichtigungen von fehlerhaften Buchungen, sofern für diese Fälle eine ordnungsgemäße Anordnung vorgelegen hat, der Fehler jedoch in der Finanzbuchhaltung entstanden ist
5. Abschluss der Ergebniskonten.

Darüber hinaus kann auf die Schriftform verzichtet werden, wenn ein freigegebenes automatisiertes Anordnungsverfahren angewendet wird.

#### 1.4.1.1 Anordnungsbefugnis Kirchengemeinde

Anordnungsberechtigt nach § 30 KRHhFVO sind:

Pastorin Julia Ahmed	..... bis €	unbegrenzt
Pastorin Donata Cremonese	..... bis €	unbegrenzt
Pastorin Elke Hoffmann	..... bis €	unbegrenzt
Pastorin Rebecca Lenz	..... bis €	unbegrenzt
Pastor Martin Schulenburg	..... bis €	unbegrenzt
Pastor Matthias Voß	..... bis €	unbegrenzt
Dr. Kirsten Geißler	..... bis €	unbegrenzt
Rolf Hamann	..... bis €	unbegrenzt
NAME	UNTERSCHRIFT	

Neue Befugnisse und Änderungen der Befugnisse innerhalb des Haushaltsjahres sind vom Kirchengemeinderat zu beschließen und der Kirchenkreisverwaltung umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Änderungen sind dem Haushaltsbeschluss beizufügen. Es muss kein neuer Haushaltsbeschluss gefasst werden. Die Anordnungsbefugnis wird mit Aufgabe der Zuständigkeit (z.B. durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Ausscheiden aus dem Ehrenamt oder durch Veränderung der Aufgabenverteilung) automatisch entzogen. Die Kirchenkreisverwaltung ist darüber umgehend zu unterrichten.

#### **1.4.1.2 Anordnungsbefugnis Kirchenkreisverwaltung**

Der Kirchenkreisverwaltung wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anordnungsbefugnis für nachfolgende Angelegenheiten nach § 30 KRHhFVO erteilt:

- a) Daueranordnung nach § 31 Abs. 2 KRHhFVO für alle wiederkehrenden Zahlungen mit feststehenden Beträgen aufgrund öffentlicher Abgaben oder vertraglicher Vereinbarungen wie beispielsweise für Strom, Gas, Wasser, Müllgebühren, Grundsteuern, Straßen- und Reinigungsgebühren, Versicherungen, Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Schuldendienste, Leasingraten, etc.
- b) alle Buchungen im Rahmen des Jahresabschlusses in Abstimmung mit dem KGR,
- c) alle Buchungen nach Haushaltsbeschluss,
- d) alle Umbuchungen im Rahmen der Behebung von Fehlbuchungen,
- e) alle Zahlungen zwischen allen Rechtsträgern/Mandanten der Körperschaft.
- f) alle Buchungen und Zahlungen im Rahmen der Behebung von Zahlungseingängen die offensichtlich nicht für die Körperschaft bestimmt sind.
- g) Auszahlung von Mietkautionen und Erstattungen aus Betriebskostenabrechnungen, wenn entsprechende Nachweise vorliegen.
- h) alle Buchungen aus vorgelagerten Programmen

#### **1.4.2 Feststellungsvermerke Kirchengemeinde/Kirchenkreisverwaltung**

##### **1.4.2.1 Feststellungsvermerke Kirchengemeinde**

Der Kirchengemeinderat beschließt bei 2 Enthaltungen, die Zeichnungsbefugnis für die sachliche und rechnerische Richtigkeit (Feststellungsvermerke) den Kita-Leitungen und ihren jeweiligen Stellvertretungen für ihren jeweiligen Arbeitsbereich zu erteilen, außerdem Frau Bogat und Frau Söht sowie allen Pastores, der Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, dem/der Vorsitzenden des Kindergartenausschusses und seiner/ihrer Stellvertretung. Aufgrund örtlicher Verhältnisse kann in Ausnahmefällen den Anordnungsbefugten zusätzlich die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit übertragen werden. Bei der Zeichnung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ist § 32 KRHhFVO zu beachten.

##### **1.4.2.2 Feststellungsvermerke - Kirchenkreisverwaltung**

Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wird für die Vorgänge der Ziffer 1.4.2. nach § 32 KRHhFVO den für die Sachbearbeitung zuständigen MitarbeiterInnen des Kirchlichen Verwaltungszentrums übertragen.

### **1.4.3 Allgemeine Anordnung nach § 31 Abs. 4 KRHhFVO - Kirchenkreisverwaltung**

Hiermit wird die allgemeine Anordnung nach § 31 Abs. 4 KRHhFVO für die Dauer eines Haushaltsjahres für wiederkehrende Vorgänge, für die der Zahlungs- oder Buchungsgrund feststeht, jedoch nicht die Betragshöhe, erteilt und den MitarbeiterInnen des Kirchlichen Verwaltungszentrums im Rahmen ihrer Zuständigkeit übertragen. Die allgemeinen Anordnungen müssen enthalten:

- a) die anordnende Stelle,
- b) die sonstigen für die Kontierung maßgeblichen Daten und
- c) den Zahlungs- oder Buchungsgrund.

Wie zum Beispiel für:

- alle Einzahlungen auf den von der Kirchenkreisverwaltung für die Kirchengemeinde verwalteten Girokonten,
- alle wiederkehrenden Zahlungen auf den von der Kirchenkreisverwaltung für die Kirchengemeinde verwalteten Girokonten aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, die dem Grunde, aber nicht der Höhe nach feststehen wie beispielsweise Telefonkosten, Kontoführungsgebühren, Kontokorrentzinsen,
- alle Zahlungen im Rahmen der Lohn- und Gehaltsabrechnung,
- alle Weiterleitungen von Geldern, (beispielsweise von zweckgebundenen Kollekten und Spenden für Dritte, Steuern, Irrläufer, etc.).

## **1.5 Jahresabschluss**

### **1.5.1 Finanzdeckung nach § 64 KRHhFVO**

Für Haushalte, in denen ein hoher Sachanlagebestand verwaltet wird, können mit dem Haushaltsbeschluss Ausnahmen von der Finanzdeckung nach § 64 Absatz 5 vorgesehen werden.

### **1.5.2 Ausgleichsrücklage nach § 68 KRHhFVO**

Nach § 68 Absatz 1 ist in Haushalten, die in Teilhaushalte gegliedert sind, eine Ausgleichsrücklage für jeden Teilhaushaltsplan zu bilden. Im Haushaltsbeschluss können einzelne Teilhaushalte ausgenommen werden, z. B. kann festgelegt werden, dass eine zentrale Ausgleichsrücklage gebildet wird.

Eine Ausgleichsrücklage wird in jedem Teilhaushalt gebildet.

Eine Ausgleichsrücklage wird in jedem Teilhaushalt gebildet mit Ausnahme der

Teilhaushalte .....

Die Ausgleichsrücklage wird zentral im Teilhaushalt der Kirchengemeinde gebildet.

### **1.5.3 Ergebnisverwendung nach § 9 und § 78 KRHhFVO**

Bei der Verwendung des Überschusses aus dem Jahresergebnis sind zunächst die Pflichtrücklagen nach §§ 66 ff. KRHhFVO zu berücksichtigen sowie nachfolgend die weiteren Rücklagenbewegungen, die im Haushalt des laufenden Jahres eingestellt sind oder für die Regelungen im Haushaltsbeschluss des laufenden Jahres getroffen wurden. Die Finanzdeckung der Rücklagenzuführungen ist sicherzustellen. Die Kirchenkreisverwaltung wird ermächtigt,

einen sich im Jahresabschluss ergebenden Überschuss einer Rücklage zuzuführen bzw. Fehlbetrag auszugleichen.

Die Höhe des zuzuführenden Jahresüberschusses ergibt sich aus der Kapitalflussrechnung.

Der planmäßige Überschuss nach § 9 Absatz 2 ist nach Berücksichtigung der Pflichtrücklagen zuzuführen (Bezeichnung der Rücklage eintragen)

- für Kita St. Marien und Hort St. Marien: Abschreibung Inventar Kita St. Marien
- für Kita Südstadt: Abschreibung Inventar Kita Südstadt
- für Kita Glindenberg: Abschreibung Inventar Kita Glindenberg
- für Kita Blunk: Abschreibung Inventar Kita Blunk
- für Kita Negernbötel: Abschreibung Inventar Kita Negernbötel

Weitere Überschüsse, die sich ggf. aus dem Jahresabschluss ergeben, sind nach Berücksichtigung der Pflichtrücklagen zuzuführen an (Bezeichnung der Rücklage eintragen):

.....  
(in Druckbuchstaben)

.....  
(in Druckbuchstaben)

Fehlbeträge sind nach Berücksichtigung der Pflichtrücklagen auszugleichen aus (Bezeichnung der Rücklage eintragen):

.....  
(in Druckbuchstaben)

.....  
(in Druckbuchstaben)

### **1.6 Weitere Bestimmungen zur Haushaltsführung 2021**

Hier können weitere Regelungen für das betreffende Haushaltsjahr getroffen werden, die nicht von den Ziffern 1.1 - 1.5 des Haushaltbeschlusses abgedeckt werden.

## **2. Haushaltsplan (nach § 2 KRHhFVO)**

### **2.1 Ergebnisplan**

siehe nachfolgend

### **2.2 Kapitalflussplan**

siehe nachfolgend

### **2.3 Investitions- und Finanzierungsplan**

siehe nachfolgend

## **3. Anlagen zum Haushaltsplan (nach § 3 KRHhFVO)**

### **3.1 Übersichten (über den voraussichtlichen Stand zu Beginn und Ende des zu planenden Haushaltsjahres) über:**

**3.1.1 Langfristige Verbindlichkeiten aus Anleihen, Darlehensaufnahmen und Rechtsgeschäften, die Darlehensaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen**

**3.1.2 Rücklagen sowie finanzgedeckte Sonderposten und Rückstellungen**

**3.1.3 Verpflichtungsermächtigungen**

### **3.2 Finanzplanung (nach § 8 HhFG, § 3 KRHhFVO)**

## **4. Stellenplan (nach § 4 KRHhFVO)**